

## „Kinderfreizeit“ e.V.

Zedlitzstraße 1, 03130 Spremberg,  
Telefon 03563-5933422, Fax: 03563-5934692

E-Mail: [kinderfreizeit.ev@web.de](mailto:kinderfreizeit.ev@web.de) Homepage: [www.hort-max-moritz-spremberg.de](http://www.hort-max-moritz-spremberg.de)



### Merkblatt zur Erfassung des Elterneinkommens

Die Berechnungsgrundlage für die **Einstufung des Elternbeitrages für das Jahr 2024** für alle Eltern ist:

- Die Summe der positiven Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 u. 2 EStG \* der Eltern / Personenberechtigten des Jahres **2023**,
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- das Alter der zu betreuenden Kinder und
- die Betreuungszeit.

#### \* Summe der positiven Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 u. 2 EStG

Als Einkommen gilt die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) (z.B. Lohn oder Gehalt abzüglich Werbungskosten) zuzüglich **Leistungen/Einkünfte** nach §32 b Abs. 1 EStG, insbesondere Entgeltersatzleistungen wie das Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld.

Berücksichtigt werden dabei die **positiven Einkünfte aus allen Einkunftsarten** (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG):

- nichtselbständige Arbeit (Arbeitnehmer)
- selbständige Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Land -und Forstwirtschaft
- Vermietung und Verpachtung
- Kapitalvermögen
- Sonstige Einkünfte im Sinne des §22 EStG.

Die Einkünfte sind der Gewinn oder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige im Rahmen der sieben Einkunftsarten erzielt.

Anzusetzen ist die Summe der positiven Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten.

**Ergeben sich bei einer Einkunftsart Verluste, dürfen diese nicht von den positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen werden. Ebenso findet kein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner/Elternteile statt. Ein verbleibender Verlustvortrag aus vorangegangenen Jahren kann nicht zum Abzug gebracht werden.**

### **Als Nachweise werden anerkannt:**

- der **vollständige** Steuerbescheid des Finanzamtes
- bei Selbstständigen **zusätzlich** die BWA oder EÜR eines Steuerberaters
- elektronische Lohnsteuerbescheinigungen vom 01.01. bis 31.12.2022
- Belege für andere Einnahmen z.B. Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Vermietung/Verpachtung, Zuschüsse etc. (siehe Tabelle)
- schriftliche Vereinbarung getrennter Eltern zur Regelung des Unterhaltes
- derzeit gültige Bescheide zum Bezug von Sozialleistungen (nach SGB, Asylbewerber – Leistungsgesetz, Kindergeldzuschlag, Wohngeld) als Nachweis zur Elternbeitragsbefreiung
- Aufhebungsbescheide

### **Bitte beachten:**

Sollte in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in der Zeile 2 eine Zahl für „Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn“ angegeben sein, sind für die stattdessen erhaltenen Lohnersatzleistungen mit den Jahresbescheinigungen von der Kranken- bzw. Rentenkasse zu belegen.

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgen gemäß des Datenschutzkonzeptes von „Kinderfreizeit“ e.V. Spremberg, welches auf der Homepage veröffentlicht ist.

**Beachten Sie bitte, dass Ihre Nachweise als Kopien einzureichen sind.  
Die Unterlagen verbleiben bis zur Aufbewahrungsfrist in der Einrichtung.**

### **Die vollständig ausgefüllten Formulare**

- Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen und die
- Elterntabelle zur Auflistung der eingereichten Unterlagen

**reichen Sie bitte im verschlossenen Umschlag mit den entsprechenden Belegen in Kopie bis spätestens zur festgesetzten Frist in der Einrichtung ein.**

- Nur, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht werden, kann für Eltern nach Berechnung des Elterneinkommens und der Günstigerprüfung ein geringerer Elternbeitrag festgesetzt werden.
- Eltern, die bis zur Abgabefrist keine Einkommenserklärung abgeben, werden in den Höchstbeitrag gemäß unserer Elternbeitragsordnung eingestuft.
- Eltern, die bis zur Abgabefrist das Einkommen unvollständig belegen, werden vorläufig mit dem Elternbeitrag gemäß unserer Elternbeitragsordnung eingestuft.

Die Elternbeitragsordnung und Hinweise zum Gute-Kita-Gesetz sowie zum Brandenburg-Paket sind auf unserer Homepage veröffentlicht.